

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 21. 9. 2011

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
Bek. 2. 9. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	615	Bek. 4. 5. 2011, Errichtung des Kirchengemeinerverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Südli- ches Leinetal“ (Kirchenkreis Göttingen)	638
Bek. 13. 9. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deut- schland	616	Bek. 20. 6. 2011, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wendenborstel (Kirchenkreis Nienburg)	638
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 19. 7. 2011, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Pennigsehl (Kirchenkreis Nienburg) ...	638
Beschl. 6. 9. 2011, Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst	616	Bek. 19. 7. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Bremke, Bischhausen und Weißen- born (Kirchenkreis Göttingen)	639
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 8. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderungs- antrag zum Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst	639
RdErl. 10. 8. 2011, Verfahren zur Erteilung eines Wohnbe- rechtigungsscheins und zur Einkommensermittlung nach dem NWoFG	627	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 7. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IVP IAVF- Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Wolfs- burg)	639
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 8. 9. 2011, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften ...	638	Bek. 12. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrar- energie Waffensen GmbH & Co. KG, Rotenburg)	640
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 12. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schnacken- berg GmbH, Tarmstedt)	640
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 12. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HHB Agrar- energie GmbH & Co. KG, Harsefeld)	640
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Bek. 19. 9. 2011, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	640
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Bek. 20. 9. 2011, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	641
Bek. 29. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE Dea AG, Hamburg)	638	Bek. 21. 9. 2011, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	641
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	642

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 9. 2011 — 203-11700-3 FRA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Hannover ernannten Herrn Eckhard Forst am 31. 8. 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Friedrichswall 10

30159 Hannover

Tel.: 0511 5196084

Fax: 0511 51960849

E-Mail: contact@consulhon-paris.de

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr und

13.00 bis 15.00 Uhr, Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 13. 9. 2011 — 203-11700-5 NOR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in Hamburg ernannten Herrn Thomas Hauff am 9. 9. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Morten Paulsen, am 18. 10. 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 616

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst****Beschl. d. LReg v. 6. 9. 2011 — MI-15.22-03002/2.3.5 —****— VORIS 20400 —**

Bezug: Beschl. v. 12. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 5)
— VORIS 20400 —

Die LReg hat am 6. 9. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Allgemeinen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst (BRL) beschlossen. Der Bezugsbeschluss tritt mit Ablauf des 14. 9. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 616

Anlage**Allgemeine Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst (BRL)****Inhaltsübersicht**

- 1. Ziel der dienstlichen Beurteilung**
- 2. Anwendungsbereich**
 - 2.1 Grundsatz
 - 2.2 Erprobung anderer Verfahren
 - 2.3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
 - 2.4 Zulassung von abweichenden Regelungen
- 3. Regelbeurteilung**
- 4. Beurteilung aus besonderem Anlass**
 - 4.1 Beurteilung während der Probezeit
 - 4.2 Beurteilung im Rahmen des Aufstiegs
 - 4.3 Bewerbung um höherwertige Dienstposten, Versetzung
 - 4.4 Beurteilung bei Bewerbungen um Stellen im Schulaufsichtsdienst
 - 4.5 Beurteilung bei Übernahme in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
- 5. Leistungsbeurteilung und Befähigungseinschätzung**
- 6. Leistungsbeurteilung**
 - 6.1 Aufgabenbeschreibung
 - 6.2 Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale
 - 6.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale
- 7. Befähigungseinschätzung**
 - 7.1 Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale
 - 7.2 Zusätzliche Angaben
 - 7.3 Körperliche Leistungsfähigkeit
- 8. Gesamturteil**
- 9. Beurteilungsverfahren**
 - 9.1 Verfahrensablauf
 - 9.2 Beurteilungskommission
 - 9.3 Zuständigkeit für die Erst- und Zweitbeurteilung
 - 9.4 Ausnahmen von der Zweitbeurteilung
 - 9.5 Erstbeurteilung
 - 9.6 Zweitbeurteilung
 - 9.7 Bekanntgabe der Beurteilung

10. Besondere Verfahrensregelungen

- 10.1 Befangenheit
- 10.2 Zurückstellung
- 10.3 Beurteilung der Gleichstellungsbeauftragten
- 10.4 Beurteilung von schwerbehinderten Menschen
- 11. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen**
- 12. Schlussbestimmungen**

Anlage Vordruck für die dienstliche Beurteilung

1. Ziel der dienstlichen Beurteilung

(1) Dienstliche Beurteilungen als Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, ein aussagefähiges, möglichst objektives und vergleichbares Bild der Leistungen der Beschäftigten zu erstellen und nach Möglichkeit Feststellungen über die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse zu treffen. Sie sollen es dem Dienstherrn ermöglichen, seine Entscheidung über die Verwendung der Beschäftigten und über ihr dienstliches Fortkommen, insbesondere über eine Beförderung oder die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes, am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten.

(2) Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von allen Beurteilungsvorgesetzten ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Gewissenhaftigkeit, Objektivität sowie Verantwortungsbewusstsein. Der Offenheit im Umgang miteinander sowie der Transparenz des Beurteilungsverfahrens kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Hierzu dienen vor allem vorbereitende und abschließende Gespräche.

(3) Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabes, der Auslegung von Beurteilungskriterien und deren Gewichtung ist dem Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) Rechnung zu tragen. Geschlechterspezifische Ausgangsbedingungen und Auswirkungen sind daher kritisch zu reflektieren, um einen gerechten Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten.

2. Anwendungsbereich**2.1 Grundsatz**

(1) Diese BRL enthalten allgemeine Regelungen über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der unmittelbaren Landesverwaltung. Sie sollen den Rahmen vorgeben, in dem an die örtlichen Verhältnisse angepasste Regelungen geschaffen werden können.

(2) Soweit nicht Regelungen i. S. des Absatzes 1 erlassen werden, gelten diese BRL unmittelbar.

2.2 Erprobung anderer Verfahren

(1) Das MI soll in Abstimmung mit den obersten Dienstbehörden Verfahren und Maßnahmen einleiten und fördern, mit denen im Rahmen eines zeitgemäßen partnerschaftlichen Personalmanagements andere Instrumente zur Personalauswahl, Personalförderung und Potenzialermittlung entwickelt und erprobt werden mit dem Ziel, die herkömmlichen dienstlichen Beurteilungen zu ersetzen. Die Notwendigkeit dienstlicher Beurteilung nach Maßgabe dieser BRL bleibt davon unberührt.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung solcher Aktivitäten trifft die hierfür befugte Stelle mit Zustimmung der zuständigen Personalvertretung (§ 64 Abs. 1 und 2 Satz 1 NPersVG). Für die von solchen Maßnahmen betroffenen Beschäftigten dürfen keine Nachteile entstehen. Über die Ergebnisse und Erfahrungen ist der zuständigen obersten Dienstbehörde und dem MI zu berichten.

2.3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Vom Anwendungsbereich dieser BRL sind ausgenommen:

- a) Beamtinnen und Beamte auf Zeit i. S. des § 6 BeamStG und des § 7 NBG;
- b) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie;
- c) Künstlerisches Personal sowie wissenschaftliches Personal an Hochschulen und, soweit die oberste Dienstbehörde keine abweichende Regelung getroffen hat, an sonstigen Forschungseinrichtungen;
- d) Lehrkräfte nach Maßgabe der vom MK und MS im Einvernehmen mit dem MI erlassenen Richtlinien;
- e) Mitglieder des LRH (§ 5 LRHG);
- f) Beamtinnen und Beamte, die ein in § 39 Abs. 1 NBG genanntes Amt bekleiden;
- g) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsamt;

- h) Ehrenamtliche Beschäftigte, soweit das Ehrenamt betroffen ist;
- i) Beamtinnen und Beamte beim LT;
- j) Beamtinnen und Beamte beim LRH;
- k) Beamtinnen und Beamte beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

2.4 Zulassung von abweichenden Regelungen

Die obersten Dienstbehörden können in begründeten Fällen für ihre Geschäftsbereiche gesonderte oder ergänzende Beurteilungsrichtlinien erlassen (besondere Beurteilungsrichtlinien). Die Befugnis umfasst auch die Möglichkeit, für bestimmte Rangstufen Richtwerte vorzugeben. Besondere Beurteilungsrichtlinien müssen sich an den Zielen ausrichten, dass

- a) die Beurteilungen dort vergleichbar sind, wo Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Geschäftsbereiche miteinander konkurrieren,
- b) Beurteilungsgerechtigkeit und Aussagekraft der Beurteilungen, insbesondere die Ausschöpfung der Rangstufenskala, gesteigert wird und
- c) die neuen Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben.

Besondere Beurteilungsrichtlinien nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens des MI. Satz 4 gilt nicht für den Geschäftsbereich des MJ.

3. Regelbeurteilung

(1) Die Beschäftigten sind alle drei Jahre zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Stichtag zu beurteilen. Die Regelbeurteilungen sind für die Laufbahngruppe 1 sowie die Laufbahngruppe 2 bis zur BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt, im zweiten Beurteilungsturnus im Jahr 2011 und für die Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt im dritten Beurteilungsturnus im Jahr 2013 zu erstellen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Beurteilungstermine für die jeweilige Laufbahn oder Laufbahngruppe unter Berücksichtigung ressortspezifischer Belange.

(2) Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 bis zur BesGr. A 6, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EntgeltGr. 8 und niedriger, soweit die oberste Dienstbehörde diesen Personenkreis nicht ganz oder teilweise in die Regelbeurteilung einbezieht;
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen oder Funktionen, die von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden;
- d) Beamtinnen und Beamte sowie entsprechend eingruppierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - der Laufbahngruppe 1 in der BesGr. A 9 + Z, sofern sie sich nicht in einem Aufstiegsverfahren nach § 34 NLVO befinden,
 - der Laufbahngruppe 2 in der BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt, wenn Ihnen das Amt vor dem 1. 4. 2009 übertragen worden ist,
 - der Laufbahngruppe 2 in der BesGr. A 13 + Z, wenn ihnen dieses Amt oder ein Amt in der BesGr. A 13 vor dem 1. 4. 2009 übertragen worden ist,
 - der Laufbahngruppe 2 in Ämtern der Besoldungsordnung B;
- e) Beamtinnen und Beamte, die eine laufbahnrechtliche Probezeit ableisten, sowie Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Einführungs- oder Bewährungszeit im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens nach § 33 NLVO befinden;
- f) Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag bereits länger als ein Jahr beurlaubt oder nach § 20 BeamtStG oder § 4 Abs. 2 TV-L zugewiesen sind;
- g) Beschäftigte, die nach Einstellung in den Landesdienst oder einer mehr als einjährigen Beurlaubung weniger als sechs Monate in ihrem Aufgabengebiet oder nach einer Beförderung weniger als sechs Monate in ihrem neuen Aufgabengebiet tätig gewesen sind;
- h) Mitglieder der Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung, die während des gesamten Beurteilungszeitraums vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder befreit sind;
- i) Beschäftigte nach Vollendung des 57. Lebensjahres.

Beschäftigte nach den Buchstaben d und i sind auf Antrag in die Regelbeurteilung einzubeziehen.

(3) Die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten, die infolge einer Beurlaubung aus familiären Gründen oder der Elternzeit von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, ist unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung vergleichbarer Beschäftigter zum Stichtag der Regelbeurteilung fortzuschreiben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Beschäftigte nach Absatz 2 Buchst. h von der Regelbeurteilung ausgenommen sind.

4. Beurteilung aus besonderem Anlass

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten für Anlassbeurteilungen die Vorgaben für die Regelbeurteilung entsprechend. Anlassbeurteilungen sind zulässig, soweit sie rechtlich geboten sind. Neben oder anstelle von Regelbeurteilungen soll insbesondere aus den nachfolgenden besonderen Anlässen eine Beurteilung erstellt werden.

4.1 Beurteilung während der Probezeit

Beurteilungen während der Probezeit sind unter Beachtung des § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NBG und des § 8 Satz 2 NLVO zu erstellen, wobei eine wiederholte Beurteilung auch dann vorzunehmen ist, wenn die Probezeit um nicht mehr als ein Jahr verkürzt wird.

4.2 Beurteilung bei Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamte, die ein Hinausschieben des Ruhestandes beantragen, sind zu beurteilen.

4.3 Bewerbung um höherwertige Dienstposten, Versetzung

(1) Beschäftigte, die von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, werden beurteilt

- a) vor der Übertragung oder bei der Bewerbung um einen höherwertigen Dienstposten oder Arbeitsplatz;
- b) vor einer Beförderung, wenn keine Beurteilung aus Anlass der Dienstpostenbesetzung erfolgt ist;
- c) vor einer Versetzung;
- d) anlässlich einer Bewerbung um Zulassung zum Aufstieg.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Regelbeurteilung länger als ein Jahr zurückliegt und Personen in eine Auswahlentscheidung einzubeziehen sind, für die keine Regelbeurteilung erstellt worden ist.

4.4 Beurteilung bei Bewerbungen um Stellen im Schulaufsichtsdienst

Die Beurteilung der Beschäftigten, die eine Lehrbefähigung nach der NLVO-Bildung besitzen und sich um eine Stelle im Schulaufsichtsdienst bewerben, richtet sich nach den für die Besetzung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst erlassenen Regelungen.

4.5 Beurteilung bei Übernahme in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Jahr beschäftigt sind, werden vor Übernahme aus einem befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beurteilt, sofern nicht eine Regelbeurteilung erstellt worden ist. Dies gilt auch bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

5. Leistungsbeurteilung und Befähigungseinschätzung

Die Regelbeurteilung besteht grundsätzlich aus der Bewertung der gezeigten Leistungen und der davon getrennten Befähigungseinschätzung. Die Beurteilung ist unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks (**Anlage**) zu fertigen.

6. Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung (Beurteilungsvordruck Nr. 4) bewertet die im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsergebnisse der Beschäftigten. Die Bewertung ist auf solche Leistungen zu beschränken, die bei der Aufgabenerledigung auch tatsächlich beobachtet worden sind.

(2) Die Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale wird in einer Gesamtbewertung zusammengefasst, die kurz und prägnant zu begründen ist (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3).

6.1 Aufgabenbeschreibung

(1) Grundlage für die zu fertigende Leistungsbeurteilung ist eine Aufgabenbeschreibung des jeweiligen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes; diese soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägende Tätigkeiten (in der Regel nicht mehr als fünf) sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen, sofern sie bewertbar sind. Die Aufgabenbeschreibung übernimmt Elemente von getroffenen Zielvereinbarungen. Die Beschäftigten sind an der Beschreibung zu beteiligen.

(2) Es können auch Tätigkeiten, die bei einer im dienstlichen Interesse ausgeübten Nebentätigkeit festgestellt worden sind, Berücksichtigung finden; ebenso soll die Mitarbeit in Projektgruppen dargestellt werden.

(3) Sonstige über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Tätigkeiten können in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen werden, wenn sie im Beurteilungszeitraum von Bedeutung waren.

6.2 Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale

(1) Die dienstlichen Leistungen sind nach den im Beurteilungsvordruck (Beurteilungsvordruck Nr. 4) erläuterten Leistungsmerkmalen zu bewerten.

(2) Bei jedem Leistungsmerkmal ist zu prüfen, inwieweit es für die Beschäftigten nach dem Geschäftsverteilungsplan oder den in der Dienstposten- oder Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenbeschreibung (Beurteilungsvordruck Nr. 3) in Betracht kommt. Kann danach ein Leistungsmerkmal nicht beurteilt werden, ist dies zu begründen. Den Dienstposten oder Arbeitsplatz besonders prägende Leistungsmerkmale sind im Beurteilungsvordruck durch Ankreuzen kenntlich zu machen.

(3) Es können bis zu drei Leistungsmerkmale hinzugefügt werden. Das Hinzufügen ist zu begründen.

(4) Der Katalog der Leistungsmerkmale kann über Absatz 3 hinaus nach Maßgabe von mit der Personalvertretung abgestimmten besonderen Beurteilungsrichtlinien ergänzt werden.

(5) Für die Vergabe der Rangstufe ist die Erfüllung der Anforderungen maßgebend, die an die Inhaberin oder den Inhaber auf dem jeweiligen Dienstposten oder Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Besoldungs- oder Entgeltgruppe gestellt werden können.

(6) Die Einstufung ist durch Ankreuzen im Beurteilungsvordruck vorzunehmen. Der Vordruck sieht fünf Rangstufen vor (Stufen A bis E). Ist ein Leistungsmerkmal einer der fünf Rangstufen (große Kästchen) nicht eindeutig zuzuordnen, sind Zwischenstufen (kleine Kästchen) zulässig. Bei Vergabe der Rangstufen A und E sowie der an sie grenzenden Zwischenstufen ist das jeweilige Leistungsmerkmal zu begründen. Die Begründung darf nicht formelhaft, sondern soll unter Verwendung prägnanter Beispiele erfolgen.

6.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale

(1) Die zusammenfassende Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ist unter Würdigung ihrer Gewichtung und des gesamten Leistungsbildes zu erstellen und in einer Rangstufe auszudrücken. Zwischenstufen sind hierbei nicht zulässig. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale ist eine arithmetische Ermittlung der zusammenfassenden Bewertung nicht zulässig.

(2) Für die Zusammenfassung der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ist eine der fünf Rangstufen nach dem folgenden Beurteilungsmaßstab zu vergeben:

– Rangstufe A – Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen

Diese Bewertung können nur Beschäftigte erhalten, die nach Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit die mit „Übertrifft erheblich die Anforderungen“ Beurteilten überlegen. Es muss sich um Beschäftigte mit außergewöhnlichem Leistungsverhalten handeln; besondere Leistungen in einem Spezialgebiet reichen für sich allein nicht aus. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein vorbildliches Leitungsverhalten voraus.

– Rangstufe B – Übertrifft erheblich die Anforderungen

Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorgesehen, die aufgrund ihrer Leistung erheblich herausragen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion verlangt diese Bewertung ein überdurchschnittliches Leitungsverhalten.

– Rangstufe C – Entspricht voll den Anforderungen

Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden.

– Rangstufe D – Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen

Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistung wegen einiger Mängel nicht mehr dem durchschnittlichen Bereich zuzuordnen sind.

– Rangstufe E – Entspricht nicht den Anforderungen

Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorzusehen, deren Leistungsbild erhebliche Mängel aufweist und die deshalb den Anforderungen nicht genügen.

(3) Die Gesamtbewertung ist mit einer kurzen und prägnanten Begründung zu versehen (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3) und ggf. um die Art und den Umfang der Berücksichtigung ei-

ner Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch eine Schwerbehinderung zu ergänzen.

7. Befähigungseinschätzung

(1) In der Befähigungseinschätzung (Beurteilungsvordruck Nr. 5) sind die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie sonstige dienstlich bedeutsame Eigenschaften im Hinblick auf die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung zu ermitteln. Die einzelnen Befähigungsmerkmale sind danach zu kennzeichnen, wie ausgeprägt die Befähigung festgestellt werden kann.

(2) Der Katalog der Befähigungsmerkmale kann im Einzelfall durch die Beurteilerin oder den Beurteiler (entsprechend Nummer 6.2 Abs. 3) oder nach Maßgabe besonderer Beurteilungsrichtlinien (entsprechend Nummer 6.2 Abs. 4) ergänzt werden. Soweit Befähigungsmerkmale nicht beobachtet werden konnten, ist dies zu vermerken und zu begründen.

(3) Eine Gesamtbewertung der einzelnen Befähigungsmerkmale findet nicht statt.

7.1 Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale

Die Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale erfolgt nach folgenden Ausprägungsgraden:

- A – besonders stark ausgeprägt
- B – stark ausgeprägt
- C – normal ausgeprägt
- D – schwach ausgeprägt.

7.2 Zusätzliche Angaben

Auf Wunsch sollen auch eigene Angaben der oder des Beschäftigten in die Beurteilung aufgenommen werden, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Hierzu können insbesondere Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder sozialen Arbeit während der Familienphase gemäß § 13 Abs. 3 NGG gehören. In Betracht kommen, neben den dort genannten, weitere Erfahrungen und Fähigkeiten, die in der Kinderbetreuung und in der hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Tätigkeit gewonnen wurden, wie z. B. Koordination verschiedener Tätigkeiten, Herstellung von Interessenausgleich, Prioritäten setzen. Die oder der Beschäftigte ist auf die Möglichkeit, hierzu Angaben machen zu können, hinzuweisen.

7.3 Körperliche Leistungsfähigkeit

Hinweise zur körperlichen Leistungsfähigkeit sind nur aufzunehmen, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die beobachtet werden und für die Verwendung der Beschäftigten bedeutsam sein können.

8. Gesamturteil

(1) Die dienstliche Beurteilung enthält ein Gesamturteil, das in der Regel auf der Gesamtbewertung der einzelnen Leistungsmerkmale (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3) beruht.

(2) Bei der Festlegung des Gesamturteils ist unter Berücksichtigung des nach fünf Rangstufen unterteilten Beurteilungsmaßstabs (Nummer 6.3 Abs. 2) die gebotene Differenzierung sicherzustellen.

(3) Gibt die Befähigungseinschätzung Anlass, für die Bildung des Gesamturteils ausnahmsweise über das Ergebnis der Leistungsbeurteilung hinauszugehen, ist dies eingehend zu begründen. Insbesondere gilt dies in Fällen, in denen die Befähigungen der Beschäftigten von den Anforderungen des Dienstpostens oder des Arbeitsplatzes deutlich abweichen und deshalb im Leistungsbild nicht dargestellt werden können.

(4) Neben der Leistungsbeurteilung und der Befähigungseinschätzung können die für die Erstbeurteilung wie auch die für die Zweitbeurteilung Zuständigen Aussagen über besondere Eignungs- oder Förderungsvorschläge treffen.

9. Beurteilungsverfahren

9.1 Verfahrensablauf

Das Beurteilungsverfahren umfasst

- die Beurteilungskommission,
- die Erstbeurteilung,
- die Zweitbeurteilung,
- die Bekanntgabe der Beurteilung.

9.2 Beurteilungskommission

(1) Die Beurteilungskommission wird von der Behördenleitung oder der von ihr bestimmten Person geleitet. Sie besteht aus den Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteilern, der Leitung der Personalstelle, der Gleichstellungsbeauftragten, einem Mitglied der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Beurteilungskommission tritt rechtzeitig vor dem festgesetzten Stichtag zusammen. Sie legt die Kriterien fest, nach denen die Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler einheitlich vorgehen sollen, um die Einhaltung der Beurteilungsmaßstäbe sicherzustellen. Es können auch Bewertungsschwerpunkte erarbeitet werden, die an typische Arbeitsabläufe einer Dienststelle anknüpfen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist die Beurteilungskommission über statistische Beurteilungsunterschiede zwischen Männern und Frauen und zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten im Beurteilungsverfahren des vorherigen Stichtags zu unterrichten.

(3) Die Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler unterrichten rechtzeitig vor dem Beurteilungsstichtag die Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler über die Beurteilungsmaßstäbe und die hierzu festgelegten Kriterien.

9.3 Zuständigkeit für die Erst- und Zweitbeurteilung

(1) Die oberste Dienstbehörde legt für ihren Geschäftsbereich fest, wer Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler und Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler ist; sie kann diese Befugnis delegieren. Die oberste Dienstbehörde kann besondere Zuständigkeiten für die Beurteilung abgeordneter Beschäftigter bestimmen. Bei Umsetzungen innerhalb der Behörde bleibt die Beurteilungszuständigkeit für die Regelbeurteilung bei den früheren Vorgesetzten, wenn die Umsetzung weniger als sechs Monate zurück liegt.

(2) Erstbeurteiler sollen in der Regel die unmittelbaren Vorgesetzten sein. Andere Vorgesetzte sollen für die Erstbeurteilung nur dann zuständig sein, wenn die unmittelbaren Vorgesetzten für weniger als drei Personen Führungsverantwortung tragen und wenn sie in der Lage sind, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die oder den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder ein kurzfristiger Einblick in die Arbeit reichen hierfür nicht aus.

(3) Zweitbeurteiler sollen höhere Vorgesetzte mit breiter Führungsverantwortung sein. Aufgrund ihrer Führungserfahrung und der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sie die Einhaltung der festgelegten Beurteilungsmaßstäbe und Kriterien sowie die Vergleichbarkeit der Beurteilung sicherstellen und für ihren Bereich gewährleisten.

9.4 Ausnahmen von der Zweitbeurteilung

Grundsätzlich erhalten die Beschäftigten eine Erst- und eine Zweitbeurteilung. Von der Zweitbeurteilung kann die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme zulassen für

- a) Beschäftigte, deren Erstbeurteilung von der Behördenleitung erstellt wird;
- b) Behördenleiterinnen oder Behördenleiter, wenn sie von der Leitung der nächsthöheren Behörde beurteilt werden.

9.5 Erstbeurteilung

(1) Bevor die Erstbeurteilung fertiggestellt wird, hat die oder der für die Erstbeurteilung Zuständige mit der oder dem Beschäftigten ein Gespräch zu führen. Hierzu kann eine andere vorgesezte Person, die nicht Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist, hinzugezogen werden. In diesem Gespräch sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten festgelegt und in den Beurteilungsvordruck aufgenommen werden (siehe Nummer 6.1). Weiterhin sollen das Leistungs- und das Befähigungsbild im Allgemeinen, das die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung der oder des zu Beurteilenden abgeglichen werden. Die Durchführung dieses Gesprächs ist im Beurteilungsbogen aktenkundig zu machen.

(2) Soweit die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler einen wesentlichen Teil des Beurteilungszeitraums nicht mit eigenen Erkenntnissen abdecken kann, ist eine früher vorgesezte Person — möglichst die frühere Erstbeurteilerin oder der frühere Erstbeurteiler — hinzuzuziehen oder um einen Beurteilungsbeitrag zu bitten. Zum Zeitpunkt des Wechsels einer Erstbeurteilerin oder eines Erstbeurteilers sollen zeitnahe Beurteilungsbeiträge erstellt werden.

(3) Nach Fertigstellung wird die Erstbeurteilung der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler auf dem Dienstweg vorgelegt; Vorgesetzte zwischen der Ebene der Erstbeurteilung und der Ebene der Zweitbeurteilung erhalten dadurch Gelegenheit, von der Beurteilung Kenntnis zu nehmen.

9.6 Zweitbeurteilung

(1) Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler bestätigt, ergänzt oder ändert die Erstbeurteilung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beurteilungskommission. Hierzu kön-

nen Informationen der nicht an der Beurteilung beteiligten Vorgesetzten herangezogen werden. Die Erstbeurteilung kann auch zur Überprüfung an die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler zurückgegeben werden, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die vorgegebenen Beurteilungsmaßstäbe eingehalten worden sind. Ein Weisungsrecht besteht jedoch nicht.

(2) Stimmen das Gesamturteil der Erst- und Zweitbeurteilung nicht überein, ist die Beurteilung der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers maßgebend. Eine abweichende Beurteilung ist zu begründen.

9.7 Bekanntgabe der Beurteilung

(1) Die Beurteilung ist der oder dem Beschäftigten auszuhandigen und es ist ein Gespräch zu führen. Die Bekanntgabe soll grundsätzlich durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler vorgenommen werden. Nur bei wesentlichen Abweichungen soll sie durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler erfolgen.

(2) Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und zusammen mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

10. Besondere Verfahrensregelungen

10.1 Befangenheit

Liegen Tatsachen vor, die aus der Perspektive einer oder eines objektiven Dritten auf eine Befangenheit von Beurteilungsvorgesetzten schließen lassen, so legt die oder der jeweilige Dienstvorgesezte, bei eigener Betroffenheit die oder der höhere Dienstvorgesezte, ggf. die Beurteilungszuständigkeit neu fest. Die Entscheidung ist zu begründen, aktenkundig zu machen und bekannt zu geben.

10.2 Zurückstellung

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (insbesondere bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, bei schwebenden Disziplinarverfahren oder in ähnlich schwerwiegenden Fällen), können — auch auf Antrag der oder des Beschäftigten — ausnahmsweise zurückgestellt werden. Für diesen Fall sind sie nach Fortfall des Hindernisses nachzuholen.

10.3 Beurteilung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Ganz oder teilweise von ihren dienstlichen Tätigkeiten entlastete Gleichstellungsbeauftragte sind von der jeweiligen Behördenleitung, der sie zugeordnet sind, zu beurteilen. Für sie ist keine Zweitbeurteilung zu erstellen.

(2) Bei teilweise entlasteten Gleichstellungsbeauftragten leiten die Beurteilerinnen oder Beurteiler im Bereich der sonstigen dienstlichen Tätigkeit einen Beurteilungsbeitrag an die Behördenleitung.

(3) Bei nicht entlasteten Gleichstellungsbeauftragten erhält die Behördenleitung Gelegenheit zur Stellungnahme.

10.4 Beurteilung von schwerbehinderten Menschen

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Menschen findet Nummer 8 des Beschlusses der LReg vom 9. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 783) Anwendung.

11. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

(1) Beurteilungs- und Gesprächsnotizen, Beurteilungsbeiträge sowie Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Bei Änderungen oder Ergänzungen der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers wird eine Reinschrift gefertigt. Der Entwurf wird nach Eröffnung der Beurteilung für die Dauer eines Jahres, im Fall eines Rechtsstreits bis zu dessen Abschluss, aufbewahrt und ist anschließend zu vernichten.

(3) Beurteilungs- und Gesprächsnotizen verbleiben als persönliche Arbeitsunterlagen bis zur Erteilung der nächsten dienstlichen Beurteilung bei den jeweiligen Beurteilungsvorgesetzten; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beurteilungsbeiträge sind als Sachakte bei den Behörden oder Dienststellen zu führen; für sie gelten die Regelungen über die Einsichtnahme in Personalakten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

12. Schlussbestimmungen

(1) Diese BRL treten am 15. 9. 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die BRL vom 12. 12. 2006 (Beschl. der LReg vom 12. 12. 2006, Nds. MBl. 2007 S. 5) außer Kraft.

(2) Für Beurteilungsverfahren, deren Stichtag vor dem 15. 9. 2011 liegt, sind weiterhin die BRL vom 12. 12. 2006 anzuwenden.

Dienststelle:

Dienstliche Beurteilung

Regelbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass

1. Personalangaben

Name, Vorname ggf. abweichender Geburtsname

Geburtsdatum

Amts-/Dienstbezeichnung/Bes.-/EntgeltGr.

Funktion/Dienstposten/Arbeitsplatz

Behörde/Dienststelle, Organisationseinheit

Führungsverantwortung

ja

nein

schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

gleichgestellt (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

Das Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung wurde durchgeführt am

Die oder der Beurteilte hat einem Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung nicht zugestimmt.

2. Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungszeitraum

bis

Beförderung/Höhergruppierung im Beurteilungszeitraum mit Wirkung vom

Beurteilungsgrund (nur bei Anlassbeurteilung)

Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)

Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)

Das vorbereitende Beurteilungsgespräch (Nr. 9.5 Abs. 1 BRL) wurde durchgeführt am

Folgende Vorgesetzte haben einen Beurteilungsbeitrag geleistet:
(Name, Amtsbezeichnung oder Dienststellung sowie Angabe des Beurteilungszeitraums)

3. Aufgabenbeschreibung

3.1. Den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägende Tätigkeiten sowie bewertbare Sonderaufgaben von Gewicht (in der Regel nicht mehr als fünf Nennungen) — Nr. 6.1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 9.5 Abs. 1 BRL —

3.2. Sonstige Tätigkeiten, die in Nr. 3.1 nicht genannt sind — Nr. 6.1 Abs. 2 und 3 i. V. m. Nr. 9.5 Abs. 1 BRL — zusätzliche Aktivitäten, Nebentätigkeiten, Projektgruppenarbeit etc.:

Sie/Er engagiert sich in der/als

<input type="checkbox"/> internen Fortbildung	<input type="checkbox"/> ehrenamtlichen Tätigkeit als
<input type="checkbox"/> internen Ausbildung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> internen Suchthilfe	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mitarbeit im Gesundheitszirkel	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Beauftragte/Beauftragter für	<input type="checkbox"/>

4. Leistungsbeurteilung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler

4.1 Leistungsmerkmale

Bei Vergabe der Rangstufen A „Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen“ und E „Entspricht nicht den Anforderungen“ sowie der an sie grenzenden Zwischenstufen ist eine besondere Begründung für das jeweilige Kriterium erforderlich (Nr. 6.2 Abs. 6 BRL). Diese ist jeweils unterhalb der Bewertung des Leistungsmerkmals einzufügen.

Leistungsmerkmal	Begründung		Rangstufen		Begründung		Kriterium ist für den Arbeitsplatz besonders wichtig (Nr. 6.2 Abs. 2 BRL)
	A	B	C	D	E		
A = Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen B = Übertrifft erheblich die Anforderungen C = Entspricht voll den Anforderungen D = Entspricht im allgemeinen den Anforderungen E = Entspricht nicht den Anforderungen Nichtbeurteilung von Leistungsmerkmalen bitte unterhalb von Nr. 4.1.3 begründen.							

4.1.1 Fachkompetenz

Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfang und Differenziertheit der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen verwaltungs- und arbeitsplatzspezifischen Fachkenntnisse; fachliche und fachübergreifende Weiterentwicklung	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:								

4.1.2 Leistungsverhalten

a) Arbeitserfolg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitserfolg, bezogen auf Arbeitsmenge im Verhältnis zur Arbeitsgüte und Arbeitstempo, Verhalten in Stresssituationen	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:								
b) Organisationsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergebnisorientierte Arbeit, Förderung der fachlichen Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:								
• Initiative, Selbständigkeit, Engagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbständige Aufgabenerledigung, erforderliche Schwerpunktsetzung, eigeninitiatives Entscheidungsverhalten, Optimierung eigener Arbeits- und Handlungsweisen	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:								

<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplanung <p>Frühzeitige und wirklichkeitsnahe Planung, Beachtung von Prioritäten, Einhaltung vorgegebener/vereinbarter Termine</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
c) wirtschaftliches Handeln/Verhalten <p>Berücksichtigung des Kostenaspekts, sinnvoller Ressourceneinsatz, Verbesserung von Arbeitsabläufen</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
d) Sozialverhalten/Kommunikation			
<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Ausdrucksweise <p>Fähigkeit, sich überzeugend und eindeutig auszudrücken, adressatengerechte und verständliche Argumentation</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Mündliche Ausdrucksweise/ Kontaktfähigkeit <p>Verständliche Argumentation und Information, eindeutiger und überzeugender Ausdruck, aufmerksame und aktive Zugewandtheit, Fähigkeit zum Aufbau von Kontakten und Netzwerken</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Kooperation/Wertschätzung/ Einfühlsamkeit <p>Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, angemessener Umgang gegenüber konstruktiver Kritik, Fähigkeit zur Selbstkritik, respektvolle und unvoreingenommene Haltung, nimmt angemessene Rücksicht auf andere</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
e) Gleichstellungskompetenz <p>Unterstützung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern; Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse über Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer, Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>

4.1.3 Führungsverhalten (diese Merkmale sind nur bei Beschäftigten mit Vorgesetztenfunktion zu bewerten)

a) Organisation und Steuerung der Arbeitsbereiche <p>Effizienter Einsatz von Personal und Sachmitteln, sinnvolle Ordnung von Arbeitsabläufen, Ziel- und Prioritätensetzung</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
b) Mitarbeiterführung <p>Förderung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit, transparente Entscheidungsfindung, realistische und konstruktive Leistungsrückmeldung, Schaffung von zeitnahen und effizienten Informationsstrukturen</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
c) Motivationsfähigkeit <p>Motivierung durch vorbildliches und faires Verhalten, Fähigkeit zur Überzeugung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
d) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <p>Gezielte und chancengerechte Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Durchführung von Personalfördergesprächen, Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>

Begründung für die Nichtbeurteilung von Leistungsmerkmalen:
(Nr. 6.2 Abs. 2 Satz 2 BRL)

4.2 Ergänzung zu den Leistungsmerkmalen durch die Beurteilerin oder den Beurteiler (Nr. 6.2 Abs. 3 BRL)										
Beschreibung des zusätzlichen Leistungsmerkmals	Begründung		Rangstufen				Begründung		Kriterium ist besonders wichtig	
	A		B	C	D		E			
4.2.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung für Hinzufügen (Nr. 6.2 Abs. 3 Satz 2 BRL): <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:										
4.2.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung für Hinzufügen (Nr. 6.2 Abs. 3 Satz 2 BRL): <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:										
4.2.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung für Hinzufügen (Nr. 6.2 Abs. 3 Satz 2 BRL): <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:										

4.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale (Nr. 6.3 BRL)
<input type="checkbox"/> A — Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen Diese Bewertung können nur Beschäftigte erhalten, die nach Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit die mit „Übertrifft erheblich die Anforderungen“ Beurteilten überragen. Es muss sich um Beschäftigte mit außergewöhnlichem Leistungsverhalten handeln; besondere Leistungen in einem Spezialgebiet reichen für sich allein nicht aus. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein vorbildliches Leitungsverhalten voraus.
<input type="checkbox"/> B — Übertrifft erheblich die Anforderungen Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorgesehen, die aufgrund ihrer Leistung erheblich herausragen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion verlangt diese Bewertung ein überdurchschnittliches Leitungsverhalten.
<input type="checkbox"/> C — Entspricht voll den Anforderungen Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden.
<input type="checkbox"/> D — Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistung wegen einiger Mängel nicht mehr dem durchschnittlichen Bereich zuzuordnen sind.
<input type="checkbox"/> E — Entspricht nicht den Anforderungen Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorzusehen, deren Leistungsbild erhebliche Mängel aufweist und die deshalb den Anforderungen nicht genügen.

<input type="checkbox"/>	Die Schwerbehinderung wirkt sich nicht auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aus.
<input type="checkbox"/>	Erläuterung von Art und Umfang der Berücksichtigung einer Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Schwerbehinderung:
<input type="checkbox"/>	Kurze Begründung der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale (Nr. 6.3 Abs. 3 BRL — Ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Gewichtung einzelner Leistungsmerkmale)

5. Befähigungseinschätzung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler					
5.1 Befähigungsmerkmale und Ausprägungsgrade					
Befähigungsmerkmal		Ausprägungsgrad			
A = besonders stark ausgeprägt	C = normal ausgeprägt	A	B	C	D
B = stark ausgeprägt	D = schwach ausgeprägt				
5.1.1	Denk- und Urteilsvermögen z. B. Sachverhalte und Fragestellungen schnell und differenziert erfassen, eigenständig und folgerichtig durchdenken und Problemlösungen erarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.2	Konzeptionelles Arbeiten z. B. Entwicklung von grundsätzlichen, systematischen und praxisgerechten Vorstellungen, Einschätzung und Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.3	Kreativität z. B. Einbringen eigener konstruktiver Ideen, Aufzeigen von Alternativen, Entwicklung unterschiedlicher, auch unüblicher, Lösungsansätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.4	Kollegialität z. B. Konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, Offenheit im Umgang mit anderen, Kollegialität und Hilfsbereitschaft, Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.5	Umgang mit Konfliktsituationen z. B. Aufgeschlossenheit gegenüber sachlicher Kritik, lösungsorientiertes Verhalten, Verhandlungsgeschick, Fähigkeit zur Stressbewältigung, Fähigkeit zu Interessenausgleich und Selbstkontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.6	Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten z. B. Freundliches und aufgeschlossenes Verhalten gegenüber Dritten, Eingehen auf deren Bedürfnisse, überzeugendes Auftreten, kompetenter Umgang, individuellen Besonderheiten Rechnung tragen, Dienstleistungsorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.7	Durchsetzungsvermögen z. B. Betroffene Entscheidungen mit überzeugenden Argumenten auch gegen Einwendungen durchsetzen, sich mit anderen Argumenten auseinandersetzen, ohne die eigene Linie zu verlassen, Verantwortung für eine Entscheidung übernehmen und klare Position beziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung für Nichteinschätzung von Befähigungsmerkmalen: (Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 BRL)					

5.2 Ergänzung zu den Befähigungsmerkmalen durch die Beurteilerin oder den Beurteiler (Nr. 7 Abs. 2 BRL)				
Beschreibung und Begründung des zusätzlichen Befähigungsmerkmals:				
5.2.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung:				
5.2.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung:				
5.2.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begründung:				

5.3 Zusätzliche Angaben (Nrn. 7.2, 7.3 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Sie/Er verfügt über folgende spezielle fachliche und/oder methodische Kenntnisse und/oder Erfahrungen, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind:
<input type="checkbox"/>	Ggf. Feststellungen nach Nr. 7.3 BRL:

6. Gesamturteil der Erstbeurteilung (Nr. 8 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Das Gesamturteil entspricht der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale in Nr. 4.3.
<input type="checkbox"/>	Das Gesamturteil wird abweichend von Nr. 4.3 wie folgt festgesetzt:
	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	<u>Begründung für die Abweichung:</u>

7. Zweitbeurteilung (Nr. 9.6 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers in Nr. 4.3 stimme ich zu.
<input type="checkbox"/>	Der Befähigungseinschätzung in der Erstbeurteilung (Nr. 5) stimme ich zu.
<input type="checkbox"/>	Dem Gesamturteil in der Erstbeurteilung stimme ich zu.
<u>Abweichungen:</u>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von der Erstbeurteilung vergebe ich für die Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale folgende Rangstufe:
	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Einzelne Befähigungsmerkmale schätze ich abweichend von der Erstbeurteilung wie folgt ein:
<input type="checkbox"/>	Abweichend von der Erstbeurteilung setze ich das Gesamturteil wie folgt fest:
	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	<u>Begründung für Abweichungen:</u>

8. <u>Eignungsaussage/Förderungsvorschlag</u> (Nr. 8 Abs. 4 BRL)
<input type="checkbox"/> Aussage durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler:
<input type="checkbox"/> Aussage/Ergänzung/Abweichung durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler:

9. <u>Unterschriften</u>	
_____ Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler	_____ Datum
_____ Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler	_____ Datum

10. <u>Bekanntgabe</u> (Nr. 9.7 BRL)	
Die vorstehende Beurteilung wurde mir bekannt gegeben am _____	<input type="checkbox"/> von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler <input type="checkbox"/> von der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler.
<input type="checkbox"/> Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt. <input type="checkbox"/> Auf die Aushändigung oder Übersendung einer Abschrift wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde besprochen am _____	
_____ Unterschrift der oder des Beurteilten	_____ Datum

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**Verfahren zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins
und zur Einkommensermittlung nach dem NWoFG**

RdErl. d. MS v. 10. 8. 2011 — 506–25 110–12.3.2-§ 8 —

— VORIS 23400 —

1. Zur Durchführung und Sicherstellung einer kontinuierlichen und landesweit einheitlichen Wohnraumförderung nach dem NWoFG vom 29. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 403) sind für das Verfahren zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen und zur Einkommensermittlung die Formblätter zu den Buchstaben a, b und d nach den vom MS vorgegebenen Mustern zu verwenden:

- a) Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins und Einkommenserklärung der Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt oder die einen Förderantrag stellt (**Anlage 1**),
- b) Einkommenserklärung der haushaltsangehörigen Person nach § 5 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (**Anlage 2**),
- c) Erläuterungen (**Anlage 3**),
- d) Wohnberechtigungsschein mit Vermieterbestätigung (**Anlage 4**).

2. Die nach § 18 Abs. 1 NWoFG für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins örtlich zuständige Stelle sollte den Antrag auf Erteilung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins (Anlage 1) nicht ablehnen, wenn die antragstellende Person nicht nur vor Ort eine Wohnung sucht.

3. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NWoFG berechtigt der von einer zuständigen Stelle in Niedersachsen ausgestellte Wohnberechtigungsschein (Anlage 4) nur zum Bezug einer in Niedersachsen gelegenen und geförderten Wohnung.

Wohnberechtigungsscheine aus anderen Bundesländern können aufgrund der sich unterscheidenden Bestimmungen der Länder zu den Einkommensgrenzen und/oder angemessenen Wohnungsgrößen grundsätzlich nicht anerkannt werden. Die Einhaltung der Einkommensgrenze und/oder der angemessenen Wohnungsgröße für den Bezug einer Wohnung in Niedersachsen kann nicht durch einen Wohnberechtigungsschein eines anderen Bundeslandes nachgewiesen werden.

4. Dieser RdErl. tritt am 22. 9. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. 4. 2016 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 627

B E H O R D E

Eingangsstempel

Aktenzeichen

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins
zum Bezug einer geförderten Wohnung in Niedersachsen

➤ Bitte deutlich schreiben und Zutreffendes ankreuzen

Einkommenserklärung der
 Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt
 Person, die einen Förderantrag stellt

➤ Bitte die anliegenden Erläuterungen mit den Anmerkungen 1 bis 12 beachten

Bitte eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen beifügen.

1 Antragstellerin/Antragsteller

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
--------------------------------	------------	--------------	---------------------

Anschrift

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

2 Jahreseinkommen

2.1 Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn/Versorgungsbezüge) oder **Renten** (Anmerkung 2) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung (Anmerkung 1), **ohne** Einnahmen nach Nr. 3

Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€

2.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen (ohne Abzug des Sparerfreibetrages)

in Höhe von _____ €/Jahr

2.3 Weitere Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben/Werbungskosten) aus

Land- und Forstwirtschaft _____ €/Jahr

Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit _____ €/Jahr

Vermietung und Verpachtung _____ €/Jahr

sonstige Einkünfte (**außer** Renten nach Nr. 2.1) _____ €/Jahr

3 Steuerpflichtige Einnahmen folgender Art (Anmerkung 3):

a) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung:

Weihnachtsgeld _____ €/Jahr

Urlaubsgeld _____ €/Jahr

zusätzliche Monatsgehälter _____ €/Jahr

sonstige Sonderzuwendungen _____ €/Jahr

Sachbezüge _____ €/Jahr

b) in den letzten drei Jahren, z. B. Abfindungen _____ €/Jahr

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

4 Steuerfreie Einnahmen
 in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Unterhaltsleistungen; Anmerkungen 4 und 5):

Einnahmeart	Betrag	€ pro	Woche	Monat	Jahr
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5 Werbungskosten / Aufwendungen (Anmerkung 6)
 Ich mache nur die Werbungskostenpauschale geltend.
 Ich hatte / habe erhöhte Werbungskosten (soweit nicht schon unter Nr. 2.3 abgesetzt) für

Einnahme: Betrag: €

Einnahme: Betrag: €

6 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anmerkung 7)
 Summe der positiven Einkünfte 20 Betrag: €

7 Veränderungen meines Einkommens (Anmerkung 8)
 Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:

Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung ändern werden.

8 Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anmerkung 9)
 Ich entrichte

8.1 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

8.2 freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
 Name und Anschrift der Krankenkasse

freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder Lebensversicherung
 Name und Anschrift der Renten- oder Lebensversicherung, Pensions- oder Versorgungskasse

Diese Beiträge zahle ich für mich.
 Diese Beiträge zahle ich für:

8.3 Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer)

8.4 keine der in den Nrn. 8.1 bis 8.3 aufgeführten Zahlungen

9 Zu meinem **Haushalt** gehören folgende Personen (Lfd. Nr. 1 - 5); außerdem werden alsbald folgende Personen dem Haushalt angehören (Lfd. Nr. 6 - 7) (Anmerkung 10)

Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis	Datum der Aufnahme in den Haushalt	Eigenes Einkommen
1	Antragstellerin / Antragsteller	_____	_____		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Als bald dem Haushalt angehörige Personen:					
6					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(weitere Personen bitte auf besonderem Blatt angeben)					

10 Die Einkommenserklärungen für die Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen habe ich dem Antrag beigefügt. Ich bestätige ausdrücklich, dass alle Personen ohne eigene Einkommenserklärung kein Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten hatten und auch noch nicht konkret feststeht, dass sie dieses in Zukunft haben werden.

11 Angaben zu Frei- und Abzugsbeträgen (Anmerkung 11)

11.1 **Freibetrag für Alleinerziehende**
 Ich bekomme für folgende Kinder unter 12 Jahren Kindergeld:
 Name des Kindes/ der Kinder

 und bin wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht nur kurzfristig
 an _____ Tagen in der Woche von _____ Uhr bis _____ Uhr vom Haushalt abwesend.

11.2 Freibetrag für Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 (Anmerkung 11)
 Ich bin schwerbehindert.
 Schwerbehindert ist: _____

11.3 Freibetrag für „junge Ehepaare“
 Unsere Ehe ^{Datum} _____ wurde am _____ geschlossen und wir haben beide das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet.

11.4 Abzugsbetrag für Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen
 Ich zahle Unterhalt.
 Unterhalt zahlt: _____
 Es gibt für die Unterhaltsverpflichtung eine notariell beurkundete Vereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Bescheid.
 Der Unterhalt wird für _____
 in Höhe von _____ € pro Monat gezahlt.
 Er/Sie gehört zu meinem Haushalt, ist jedoch auswärts untergebracht und in der Berufsausbildung.
 Er/Sie gehört nicht zu meinem Haushalt und ist keine frührere oder dauerhaft getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. kein frührerer oder dauerhaft getrennt lebender Ehe- oder Lebenspartner.

12 Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Die erforderlichen Unterlagen und Belege füge ich bei. (Anmerkung 12)

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Nach § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG gehören zum Jahreseinkommen auch

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten,
4. die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien
 - a) Rentenabfindungen,
 - b) Beitragserrstattungen,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - d) Kapitalabfindungen,
 - e) Ausgleichszahlungen,
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII),
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII,
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG steuerfreien Mutterschutzleistungen und des nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfreien Elterngeldes bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge,
7. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des EStG steuerfreien
 - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG),
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301 b LAG,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes
 mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 LAG,
8. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien Krankentagegelder,
9. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 EStG steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
10. die nach § 3 b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit,
11. der nach § 40 a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
12. der nach § 20 Abs. 9 EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen,
13. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge,
14. der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
15. die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
16. die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung,
17. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem / der Empfänger/in nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
18. die nach § 3 Nr. 48 EStG steuerfreien
 - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG),
 - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a USG,
19. die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII),
20. die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder der oder des Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII oder
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 SGB VIII,
 - b) der oder des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII,
21. die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,
22. die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person führen,
23. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14 b BAföG,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 24 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
24. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
25. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 EStG steuerfreien Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
26. die Leistungen
 - a) zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII),
 - c) der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
 - d) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - e) der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen,
27. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 sowie Sätze 2 und 3 EStG.

B
E
H
O
R
D
E

Einkommenserklärung der haushaltsangehörigen Person nach § 5 des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes

➤ Bitte deutlich schreiben und Zutreffendes ankreuzen

➤ Bitte die anliegenden Erläuterungen mit den Anmerkungen 1 bis 12 beachten

1	Haushaltsangehörige Person			
	Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
	Anschrift			
	Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon			
2	Jahreseinkommen			
	2.1 Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn/Versorgungsbezüge) oder Renten (Anmerkung 2) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung (Anmerkung 1), ohne Einnahmen nach Nr. 3			
	Monat	20	€	Monat
				20
				€
	Monat	20	€	Monat
				20
				€
	Monat	20	€	Monat
				20
				€
	Monat	20	€	Monat
				20
				€
	Monat	20	€	Monat
				20
				€
	2.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen (ohne Abzug des Sparerfreibetrages)			
	<input type="checkbox"/> in Höhe von			€/Jahr
	2.3 Weitere Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben/Werbungskosten) aus			
	<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft			€/Jahr
	<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit			€/Jahr
	<input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung			€/Jahr
	<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte (außer Renten nach Nr. 2.1)			€/Jahr
3	Steuerpflichtige Einnahmen folgender Art (Anmerkung 3):			
	a) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung:			
	<input type="checkbox"/> Weihnachtsgeld			€/Jahr
	<input type="checkbox"/> Urlaubsgeld			€/Jahr
	<input type="checkbox"/> zusätzliche Monatsgehälter			€/Jahr
	<input type="checkbox"/> sonstige Sonderzuwendungen			€/Jahr
	<input type="checkbox"/> Sachbezüge			€/Jahr
	b) in den letzten drei Jahren, z. B. Abfindungen			€/Jahr

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

4 Steuerfreie Einnahmen
 in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Unterhaltsleistungen; Anmerkungen 4 und 5):

Einnahmeart	Betrag	€ pro	Woche	Monat	Jahr
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5 Werbungskosten / Aufwendungen (Anmerkung 6)
 Ich mache nur die Werbungskostenpauschale geltend.
 Ich hatte / habe erhöhte Werbungskosten (soweit nicht schon unter Nr. 2.3 abgesetzt) für
 Einnahme: _____ Betrag: _____ €
 Einnahme: _____ Betrag: _____ €

6 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anmerkung 7)
 Summe der positiven Einkünfte 20 _____ Betrag: _____ €

7 Veränderungen meines Einkommens (Anmerkung 8)
 Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:

 Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung ändern werden.

8 Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anmerkung 9)
 Ich entrichte
 8.1 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
 8.2 freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
 Name und Anschrift der Krankenkasse

 freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder Lebensversicherung
 Name und Anschrift der Renten- oder Lebensversicherung, Pensions- oder Versorgungskasse

 Diese Beiträge zahle ich für mich.
 Diese Beiträge zahle ich für: _____
 8.3 Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer)
 8.4 keine der in den Nrn. 8.1 bis 8.3 aufgeführten Zahlungen

9 Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Die erforderlichen Unterlagen und Belege füge ich bei. (Anmerkung 12)
 Ort, Datum _____

 Unterschrift

Erläuterungen

Geförderte Wohnungen (sog. Sozialwohnungen) sind bestimmt für Wohnungssuchende, deren Gesamtjahreseinkommen eine festgelegte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach § 3 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (DVO-NWoFG) vom 21.1.2011 (Nds. GVBl. S. 16).

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person oder je Person, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzt, wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören auch die steuerfreien Einnahmen in Geld- und Sachleistungen. Abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge. (Anmerkungen 2 bis 6 und 9)

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (Anmerkung 11) bildet das Gesamtjahreseinkommen. Die Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Haushaltsangehörigen und der Einkommensverhältnisse ist

- a) zur Prüfung von Fehlförderungen bei Eigentumsmaßnahmen und bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Eigentumsförderung nach dem NWoFG
 - aa) für die Anzahl der Haushaltsangehörigen der Zeitpunkt der Vorlage des Vorantrages und
 - bb) für die Einkommensverhältnisse der Zeitpunkt der Vorlage des Hauptantrages.

Nach der Antragstellung eintretende Veränderungen der Förderbedingungen zu Gunsten der antragstellenden Person können berücksichtigt werden, wenn sie dies vor der Bewilligung von Fördermitteln beantragt. Nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung von Fördermitteln eintretende Verschlechterungen der Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sich bei der Prüfung des Antrages ergibt, dass die Tragbarkeit der Belastung nicht mehr gewährleistet ist.

Grundlage der Einkommensermittlung ist im Regelfall das Einkommen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag erzielt worden ist. Es ist in Nr. 2 aufzuführen. Können die Jahreseinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag bei Einkommensteuerepflichtigen auf andere Weise nicht nachgewiesen werden, so ist an Stelle der Nr. 2.1 bzw. 2.3 die Nr. 6 auszufüllen. Angaben zu den Nrn. 2.2 und 3 bis 5 sind aber auch dann erforderlich.

Hat sich das Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten geändert (z.B. wegen einer Gehaltserhöhung) oder wird es sich in den folgenden Monaten mit Sicherheit ändern (z.B. wegen einer Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Schulzeit, Ausbildung oder Elternzeit) und steht der Beginn und das konkrete Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nr. 7 der Einkommenserklärung erforderlich. In diesem Fall ist nur das geänderte Einkommen für die Ermittlung der Einkünfte maßgebend (Anmerkung 8).

Anmerkung 2

Die monatlichen Bruttoeinnahmen sind ohne einmalige Einnahmen wie z.B. Weihnachtsgeld oder Sachbezüge und ohne Abzug von Werbungskosten aufzuführen. Renten sind in voller Höhe mit ihrem Bruttobetrag anzugeben.

Enthält das Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z.B. Gehalts- und Rentennachzahlungen oder auch Gehaltsvorschüsse), so sind solche Einkommensbestandteile nicht in Nr. 2 sondern in Nr. 7 aufzuführen.

Anmerkung 3

In Nr. 3 sind steuerpflichtige (einmalige) Einnahmen einzutragen, die nicht unter Nr. 2.1 fallen. Dazu gehören insbesondere das Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Tantiemen, Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften, Abfindungen und auch Sachbezüge im Sinne von § 8 EStG, wie z.B. Deputate oder sonstige Sachleistungen. Einmaliges Einkommen in Form einer Entlassungsentschädigung ist den nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses folgenden drei Jahren zuzurechnen, es sei denn, die der Entlassungsentschädigung zugrunde liegende Vereinbarung enthält eine Aussage über einen anderen Zurechnungszeitraum. Dies gilt auch dann, wenn die Entlassungsentschädigung vor der Antragstellung zugeflossen ist.

Anmerkung 4

Nach § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG gehören die dort genannten steuerfreien oder nicht zu versteuernden Einnahmen ebenfalls zum Jahreseinkommen (vollständige Aufzählung dieser Einnahmen – hinten – im Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins / in der Einkommenserklärung der Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt oder einen Förderantrag stellt).

Anmerkung 5

Steuerfreie Einnahmen, die nicht unter § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG genannt sind, dürfen bei Ermittlung des Gesamtjahreseinkommens nicht berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere auch das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Anmerkung 6

Zur Ermittlung der Einkünfte sind für Werbungskosten die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
 - a) der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 920 € / ab 2011 1000 €
 - b) soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG handelt: 102 €,
2. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nrn. 1, 1a und 5 EStG (Renten, Leistungen zum Unterhalt und aus Altersvorsorgeverträgen): 102 €.

Der Pauschbetrag nach Nummer 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen, die anderen Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer Einnahmen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen mit Ausnahme der in den Nummern 19 bis 21 des § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG genannten Bezüge in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe wie Werbungskosten abgezogen werden.

Anmerkung 7

Auch die zur Einkommensteuer veranlagten Personen haben - soweit möglich, z.B. bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit - die Angaben zu den Nrn. 2 bis 5 zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Ermittlung des Jahreseinkommens auch von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass dennoch alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte angegeben werden müssen, auch die, die sich nicht aus den Steuerunterlagen ergeben.

Auch Einkommensteuerepflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai jedes Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben zudem anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich das Einkommen verändert hat.

Anmerkung 8

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das Einkommen zugrunde gelegt, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag erzielt worden ist (Anmerkung 1).

Hat sich das Einkommen gegenüber den in den Nrn. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Einnahmen geändert oder ist eine Einkommensänderung ab dem Monat des Stichtages mit Sicherheit zu erwarten und stehen Beginn und Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich und konkret fest, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt (z.B. bei Antritt der Elternzeit, Rückkehr aus der Elternzeit, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung oder Wehrpflicht,

Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). In diesem Fall ist nur das geänderte Einkommen für die Einkommensermittlung maßgebend und von dem Zwölfwachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens auszugehen.

Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung das Einkommen (z.B. infolge geänderter Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöht oder verringert.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf das Einkommen ab dem Stichtag sind auch unter Nr. 7 aufzuführen.

Anmerkung 9

Von dem ermittelten Einkommen wird zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 Prozent vorgenommen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer),
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z.B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist unerheblich. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so wird von dem gesamten ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent auch dann abgezogen, wenn einzelne Einkommen unbesteuert bleiben (z.B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Rentenversicherung gleich, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für die Beitrag zahlende Person oder deren Haushaltsangehörigen

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder der Hinterbliebenen

zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Haushaltsangehörige begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z.B. zur Gebäude- und Hausratsversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge nur für eine Krankenhaustagegeld- oder eine Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung.

Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen.

Die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist darüber hinaus z.B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen nachzuweisen.

Anmerkung 10

Nach § 5 NWoFG rechnen zum Haushalt die antragstellende Person und folgende mit ihr oder ihm in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende Personen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
3. die Partnerin oder der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
4. Personen, die mit der antragstellenden Person oder Personen nach den Nummern 1 bis 3 in gerader Linie oder im zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
5. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und deren ehemalige Pflegeeltern.

Verwandte in gerader Linie sind (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder (auch die Kinder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin) und (Ur-)Enkel. Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sind Geschwister.

Verschwägerte in gerader Linie sind die Verwandten in gerader Linie des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z.B. Schwiegereltern, Schwieger- oder Stiefkinder). Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie sind die Verwandten zweiten Grades des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z. B. Schwägerin, Schwager).

Anzugeben sind die Haushaltsangehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören. Der Stichtag ist in Anmerkung 2 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch alsbald, das heißt innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen (z. B. auch das noch ungeborene Kind).

Unter Nr. 9 ist in der dritten Spalte für jede zum Haushalt rechnende Person die Beziehung zum/zur Antragsteller/in anzugeben.

Anmerkung 11

Zur Feststellung des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen sogenannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen.

Die Freibeträge betragen:

1. 4.000 Euro für jeden Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
2. 5.000 Euro bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; dies gilt für eingetragene junge Lebenspartnerschaften entsprechend,
3. 1.000 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGg oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 EStG oder im Sinne des § 4 Abs. 1 BKGg gewährt wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller allein mit Kindern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

Eine nicht nur kurzfristige Abwesenheit vom Haushalt kann angenommen werden, wenn die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so dass für Kinder unter zwölf Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist.

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen. Diese Aufwendungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, so können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4.000 Euro für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6.000 Euro für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 4.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Anmerkung 12

Soweit in vorgelegten Unterlagen für die Einkommensermittlung nicht relevante Daten enthalten sind, können diese geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden.

M I T T E I L U N G

Ort, Datum		
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.	
Telefon	Durchwahl (NbSt.)	Telefax
Nr./AZ Bitte stets angeben!		

**Wohnberechtigungsschein
für den Bezug einer geförderten Wohnung
in Niedersachsen**

- nach § 8 Abs. 2 des
Nds. Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG)
- nach § 8 Abs. 3 oder Abs. 5 NWofG

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

Name

Datum

1. aufgrund Ihres Antrages vom wird bescheinigt, dass Sie
- mit den bereits zum Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen
- mit den innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der Wohnung zum Haushalt rechnenden Personen

Name, Vorname	Name, Vorname

- die maßgebende Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 2 NWofG
- einhalten überschreiten um nicht mehr als 20 vom Hundert
- 60 vom Hundert

2. Der Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer mit (öffentlichen) Fördermitteln geförderten Wohnung im Sinne des § 19 NWofG mit einer Wohnfläche bis zu m² oder bis zu Wohnräumen.

- Der Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer mit Fördermitteln des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau geförderten Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu m² oder bis zu Wohnräumen.

Dieser Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer Wohnung, die nach den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder der Fördervereinbarung dem Personenkreis vorbehalten ist.

3. Diese Bescheinigung gilt bis zum Datum

Hinweise für den Gebrauch des Wohnberechtigungsscheins:

Die/Der Wohnungssuchende übergibt diesen Wohnberechtigungsschein der/dem Verfügungsberechtigten **vor** dem Bezug der Wohnung. Die Vermieterin/der Vermieter übersendet den Wohnberechtigungsschein mit der von ihr/ihm ausgefüllten Bestätigung an die örtlich zuständige Stelle. Die Vermieterbestätigung ist auch von der Mieterin/dem Mieter zu unterschreiben.

Der Wohnberechtigungsschein und die Bestätigung der Gebrauchsüberlassung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten und die Sicherung der Zweckbestimmung der Sozialwohnung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Unterschrift

Vermieterin/Vermieter (Name, Vorname bzw. Firma)

Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum

Vermieterbestätigung**zur Bescheinigung über die
Wohnberechtigung nach § 8 NWoFG****Wohnung im Hause**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Wohnfläche

m²

Anzahl der Zimmer

Nettokaltmiete:

€/m²

Zuschläge

– für Schönheitsreparaturen:

€/m²

Modernisierungszuschlag:

€/m²

– nach der

Neubaumietenverordnung:

€/m²

Lage

Erdgeschoss

Stockwerk

rechts

Mitte

links

Veränderung der Ausstattung der Wohnung seit der letzten Vermietung:
(z.B. Einbau einer Heizung, eines Badezimmers oder eines Fahrstuhls)

Nein

Ja (bitte erläutern):

Die oben bezeichnete Wohnung habe(n) ich/wir dem/der in dem umseitigen Wohnberechtigungsschein benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen.

Datum

Mietvertrag ab

Ich bestätige, dass die überlassene Wohnung

für Wohnungssuchende bestimmt ist, die die in dem Wohnberechtigungsschein genannte Einkommensgrenze einhalten und die in dem Wohnberechtigungsschein genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet,

nach dem Bewilligungsbescheid/der Fördervereinbarung einem bestimmten begünstigten Personenkreis vorbehalten ist. Die neuen Mieter erfüllen diese Voraussetzungen.

Raum für ergänzende Angaben, Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Vermieterin/Vermieter

Unterschrift Mieterin/Mieter

F. Kultusministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****Bek. d. MK v. 8. 9. 2011 — 11-02 125-3/4 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 31. 12. 2010 aufgehoben:

1. Erl. d. MK v. 17. 9. 2007 Organisation der
(Nds. MBl. S. 1157, SVBl. S. 440) Landesschulbehörde
— VORIS 20110 —
2. RdErl. d. MK v. 18. 6. 1997 Regelung gemäß § 2
(Nds. MBl. S. 846) Abs. 3 NLVO zur Ord-
— VORIS 20411 01 03 07 006 — nung der Laufbahnen
des Schuldienstes
3. RdErl. d. MK v. 15. 6. 2008 Einheitliche Prüfungs-
(SVBl. S. 201) anforderungen in der
— VORIS 22410 — Abiturprüfung

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 638

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(RWE Dea AG, Hamburg)****Bek. d. LBEG v. 29. 8. 2011 — B II f 1.7 XV 2011-033-III —**

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Errichtung einer Lagerstättenwasserleitung VKRN Z1/Z2 — VKRN H1 einschließlich Stichleitung VKRN Z5/Z6 — Einbindung Walle“. Das Projekt befindet sich im Landkreis Verden und verläuft vom Sondenplatz Völkersen Z1/Z2 zur Einpressbohrung Völkersen H1. Etwa auf halber Strecke wird die neu zu verlegende Lagerstättenwasserleitung der Völkersen Z5/Z6 in die Leitung eingebunden. Die Rohrleitung hat einen DN 100 und eine Länge von ca. 8,66 km. Aufgrund der Dimensionierung ist die Rohrleitung selbst nicht vorprüfungspflichtig.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von maximal ca. 72 000 m³ in zwei Gräben für die Dauer der Bauzeit von jeweils ca. fünf Tagen erforderlich.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 638

**Landeskirchenamt der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers****Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Südliches Leinetal“ (Kirchenkreis Göttingen)****Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 4. 5. 2011**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mengershausen in Rosdorf,

die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Oberjesa in Rosdorf,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Settmarshausen in Rosdorf und

die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde Sieboldshausen-Volkerode in Rosdorf

(Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 638

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen
Kapellengemeinde Wendenborstel (Kirchenkreis Nienburg)****Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 6. 2011**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Wendenborstel in Steimbke in der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke (Kirchenkreis Nienburg) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wendenborstel in Steimbke.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 638

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen
Kapellengemeinde Pennigsehl (Kirchenkreis Nienburg)****Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 19. 7. 2011**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Lebwin-Kapellengemeinde in Pennigsehl in der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchen-

gemeinde in Borstel (Kirchenkreis Nienburg) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Borstel wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Lebuin-Kapellengemeinde in Pennigsehl.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Borstel.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 638

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bremke, Bischhausen und Weißenborn (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 19. 7. 2011

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Bischhausen in Gleichen, die Evangelisch-lutherische St.-Matthias-Kirchengemeinde Bremke in Gleichen und die Evangelisch-lutherische Nikolai-Kirchengemeinde Weißenborn in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Bischhausen in Gleichen, der Evangelisch-lutherischen St.-Matthias-Kirchengemeinde Bremke in Gleichen und der Evangelisch-lutherischen Nikolai-Kirchengemeinde Weißenborn in Gleichen.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchentages scheidet aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Juli 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

Die mit den Patronaten über die bisherigen Kirchengemeinden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§§ 4 bis 6

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 639

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderungsantrag zum Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst

Bek. d. NLWKN v. 8. 9. 2011 — GB VI O 9-62025-2/863 —

Der Ochtumverband hat mit Änderungsantrag vom 15. 8. 2011 gemäß § 53 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), und § 70 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), beantragt, am Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst den Wegfall der Überfahrt im Dammabschnitt zwischen DAR 16 und DAR 17 und die Verlängerung des luftseitigen Unterhaltungsweges zwischen DAR 21 und DAR 24 durch Aufbringung einer wassergebundenen Decke auf den vorhandenen Weg sowie die Verlängerung des wasserseitigen Unterhaltungsweges zwischen DAR 20 und DAR 22 mit einer wassergebundenen Decke zuzulassen.

Gemäß § 3 c und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. Nummer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG war aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Änderungsvorhaben durchzuführen ist. In die Vorprüfung waren frühere Änderungen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden war, einzubeziehen.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung bei gleichzeitiger Einbeziehung der nicht UVP-pflichtigen Änderungen des UVP-pflichtigen Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst vom 17. 11. 2006 zur Ausführung der Dammbauweise und vom 25. 9. 2007 zur Standortverschiebung des Auslaufbauwerks „Delme“ sowie des Zulaufbauwerks „Wiekhorn-Wiesen“ unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Änderungsvorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 639

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IVP IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 9. 2011 — G/11/006 —

Die Firma IVP IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Gustav-Hertz-Straße 4, 38448 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 9. 3. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Erweiterung des Prüffeldes für Verbrennungsmotoren beantragt. Die Zahl der Prüfstände erhöht sich von bisher 21 auf 25. Die Leistung der Prüfstände erhöht sich von 17 MW auf 33 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob

für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 639

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Waffensen GmbH & Co. KG, Rotenburg)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 9. 2011
— 11-016-01-8.1-See —

Die Firma Agrarenergie Waffensen GmbH & Co. KG, Am Lerchenkrug 3, 27356 Rotenburg (Wümme), hat mit Schreiben vom 6. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage (einschließlich der Anlagenkomponenten zur Erzeugung des Biogases und der Gärrestlagerung) am Standort Gemarkung Waffensen, Flur 8, Flurstück 41/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 640

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schnackenberg GmbH, Tarmstedt)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 9. 2011
— 11-035-01-8.1-Gf —

Die Schnackenberg GmbH, Rothensteiner Straße 16, 27412 Tarmstedt, hat mit Schreiben vom 15. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas am Standort in 27412 Westertimke, Gemarkung Westertimke, Flur 5, Flurstück 165/81, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 640

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HHB Agrarenergie GmbH & Co. KG, Harsefeld)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 9. 2011
— 11-043-01-8.1-See —

Die Firma HHB Agrarenergie GmbH & Co. KG, Horster Straße 1 a, 21698 Harsefeld, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19

BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage am Standort Brakenweg, 21698 Harsefeld (Gemarkung Harsefeld, Flur 7, Flurstück 14/3), beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 640

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 19. 9. 2011
— GOE023278161-382-40611/0501/672 —

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 8. 8. 2011 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 22. 9. bis 5. 10. 2011

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 640

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 8. 4. 2011, den Sie am 19. 5. 2011 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Funktionelle Analyse des HIV-1 Integrase Proteins,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV*) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsmodelle (Az. 40611/0501/133).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: S3-Anlage, Abteilung Infektionsmodelle

Standort: S3-Labor, 3. OG, Räume 322, 323, 324, 325.

*) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfüigten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Zustellung und die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen. Die Kosten für die Stellungnahme der ZKBS (Az. 6790-01-1535) wurden bereits beglichen.

2. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

4. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 20. 9. 2011
— GOE023278161-384-40611/0501/673 —

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 8. 8. 2011 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 22. 9. bis 5. 10. 2011

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 641

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 27. 5. 2011 genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungsfaktoren und Rezeptoren,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV*) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsmodelle (Az. 40611/0501/133).

*) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: S3-Anlage, Abteilung Infektionsmodelle

Standort: S3-Labor, 3. OG, Räume 322, 323, 324, 325.

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfüigten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Zustellung und die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen. Die Kosten für die Stellungnahmen der ZKBS (Az. 6790-01-1479 und Az. 6790-01-1543) wurden bereits beglichen.

2. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

4. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 21. 9. 2011
— GOE023278161-385-40611/0501/674 —

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 8. 8. 2011 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 22. 9. bis 5. 10. 2011

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 641

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 8. 4. 2011, den Sie am 19. 5. 2011 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Analyse von HIV-Eintritt, Restriktion und Assemblierung,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV*) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsmodelle, (Az. 40611/0501/133).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: S3-Anlage, Abteilung Infektionsmodelle

Standort: S3-Labor, 3. OG, Räume 322, 323, 324, 325.

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Zustellung und die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen. Die Kosten für die Stellungnahmen der ZKBS (Az.: 6790-01-1618) wurden bereits beglichen.

*) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

2. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

4. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. 7. 2011 — 1 BvR 1916/09 —

1. Die Erstreckung der Grundrechtsberechtigung auf juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt eine aufgrund des Anwendungsvorrangs der Grundfreiheiten im Binnenmarkt (Art. 26 Abs. 2 AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) vertraglich veranlasste Anwendungserweiterung des deutschen Grundrechtsschutzes dar.
2. Durch die Annahme, das Recht der Europäischen Union lasse keinen Umsetzungsspielraum, kann ein Fachgericht Bedeutung und Tragweite der Grundrechte des Grundgesetzes verkennen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2011 S. 642